

§ 6
Prüfungsergebnisse

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird von der Fachschule ein Zeugnis über das Gesamtergebnis und die einzelnen Prüfungsergebnisse ausgestellt, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter der Fachschule bzw. dem Stellvertretenden Schulleiter zu unterschreiben ist.

(2) Berechtigt der Abschluß einer Fachschule zur Führung einer bestimmten Berufsbezeichnung, so ist dies im Zeugnis entsprechend zu vermerken.

(3) Beim Nichtbestehen einer Abschlußprüfung ist dem Schüler kein Zeugnis, sondern lediglich eine Bescheinigung über den Besuch der Fachschule auszuhändigen.

§ 7
Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist und bei der Fachschule verbleibt.

- (2) Die Niederschrift muß enthalten:
- Vor- und Zunamen der Prüfungskandidaten,
 - Wortlaut der Prüfungsaufgaben in den einzelnen Fächern,
 - Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
 - Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den Hauptfächern,
 - Gesamtergebnis der Prüfung,
 - Empfehlung für die weitere Verwendung,
 - besondere Bemerkungen.

(3) Ein zusammengefaßter Prüfungsbericht ist durch den Leiter der Fachschule dem zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik zuzustellen.

Schlußbestimmungen

§ 8
Diese Prüfungsordnung für Fachschulen gilt sinngemäß auch für Fachlehrgänge von mehr als 6 Monaten Dauer.

§ 9
Die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik geben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen dieser Prüfungsordnung für Fachschulen Ergänzungen und Erläuterungen für ihre Fachschulen und Fachlehrgänge heraus.

§ 10
Diese Prüfungsordnung für Fachschulen gilt ab 10. Februar 1951. Alle zu dieser Prüfungsordnung in Widerspruch stehenden älteren Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1951

Ministerium des Innern Ministerium für Volksbildung
Dr. Steinhoff Wandel
Minister Minister

**Richtlinien für die Verleihung von Diplomen
an die besten Absolventen der Fachschulen.**

Vom 10. Februar 1951

Gemäß Abschn. III Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1950 zu der Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 672) werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1
Das Prädikat „Ausgezeichnet“ wird nach § 5 Abs. 3 (Note 1) der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1951 zu der Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens — Prüfungsordnung für Fachschulen — (GBl. S. 96) verliehen.

§ 2
(1) Die Prüfungskommission schlägt nach Anhören des Lehrerkollektivs der Fachschule und der FDJ-Fachschulgruppe die für eine Auszeichnung vorgesehenen Fachschüler vor.

(2) Den Vorschlägen sind vom Stellvertretenden Leiter der Fachschule folgende Unterlagen beizufügen und durch den Leiter der Fachschule an das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen:

- der Personalbogen,
- der ausführliche Lebenslauf,
- die Prüfungsarbeiten und die Stellungnahme der Prüfungskommission,
- die Beurteilung der FDJ-Fachschulgruppe über die gesellschaftliche Tätigkeit des Fachschülers.

§ 3
Die Entscheidung über die Zuerkennung eines Diploms trifft das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4
(1) Die Verleihung der Diplome erfolgt im Rahmen einer würdigen Schulveranstaltung durch einen Vertreter des zuständigen Fachministeriums der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zuerkennung des Diploms ist auf dem Abschlußzeugnis des Schülers zu vermerken.

§ 5
Die Inhaber von Diplomen sind in eine Förderungskartei des zuständigen Fachministeriums der Deutschen Demokratischen Republik aufzunehmen. Ihre weitere berufliche und gesellschaftliche Entwicklung ist besonders zu fördern. Die mit einem Diplom ausgezeichneten Fachschüler werden im Falle einer Bewerbung bevorzugt an der Hochschule ihrer Fachrichtung zugelassen.

§ 6
Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik gibt einheitliche Vordrucke der Diplome heraus.

§ 7
Die Richtlinien treten ab 10. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1951

Ministerium des Innern Ministerium für Volksbildung
Dr. Steinhoff Wandel
Minister Minister